

Tagungsbericht: Das Wirtschaftsstrafrecht des StGB in der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung

Erstes Symposium junger Strafrechtlerinnen und Strafrechtler vom 19.-20.11.2010 in Köln

Von Wiss. Mitarbeiter Ass. iur. Dr. **Milan Kuhli**, M.A., Frankfurt a. M.

Die Bedeutung des Wirtschaftsstrafrechts nimmt stetig zu. Diese Feststellung gilt im Besonderen vor dem Hintergrund der globalen Finanzkrise, durch die sich viele Fragestellungen aus diesem Rechtsbereich wieder aktualisiert haben – Fragestellungen, mit denen sich nun auch das erste Symposium junger Strafrechtlerinnen und Strafrechtler befasst hat. Diese Tagung, die von PD Dr. *Brian Valerius* (Würzburg), PD Dr. *Andreas Popp*, M.A. (Passau) und Prof. Dr. *Georg Steinberg* (Köln) organisiert wurde, fand unter dem Titel „Das Wirtschaftsstrafrecht des StGB in der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung“ am 19. und 20. November 2010 in den Räumen der Universität zu Köln statt.

Nach der Begrüßung der Tagungsteilnehmer durch Prof. Dr. *Thomas Weigend* (Köln) und Prof. Dr. *Claus Kreß*, LL.M. (Cambridge), Köln, hielt Dr. *Bettina Noltenius* (Bonn) ihren Vortrag zum Themenkreis der mittelbaren Täterschaft bei Betrugshandlungen. Insbesondere beleuchtete sie hierbei einige höchstrichterliche Entscheidungen¹, die sich mit der Rechtsfigur der Organisationsherrschaft in Wirtschaftsunternehmen befassen.² *Noltenius* kritisierte hierbei unter anderem die Ansicht, die für die Bejahung mittelbarer Täterschaft durch Organisationsherrschaft keine tatsächliche Beeinflussung des deliktischen Geschehens durch den Hintermann fordert, sondern eine potenzielle Möglichkeit der Beeinflussung der Vorgänge ausreichen lässt.

Mit der Opferperspektive beim Betrugstatbestand befasste sich anschließend PD Dr. *Bettina Weißer* (Köln). In ihrem Vortrag untersuchte sie die Strafbarkeit wegen Betruges in denjenigen Fällen³, in denen auf Seiten des Opfers eine Mehrzahl von Personen steht, von denen nur einzelne Mitglieder einem täuschungsbedingten Irrtum unterliegen, während andere das Vorliegen der Täuschung zwar erkennen, gleichwohl jedoch nichts zur Abwendung der Vermögensverfügung unternehmen. Derartige Konstellationen können sich beispielsweise ergeben, wenn die Opfer in einem Hierarchieverhältnis stehen, wie es bei Wirtschaftsunternehmen der Fall ist. *Weißer* neigte in ihrem Vortrag grundsätzlich dazu, eine die Betrugsstrafbarkeit ausschließende Wissenszurechnung innerhalb der Hierarchie auf Opferseite abzulehnen.

Dr. *Bijan Fateh-Moghadam* (Münster) untersuchte in seinem Vortrag anhand einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofs⁴ die Problematik, inwieweit sogenannte Compliance-Beauftragte eine Garantenpflicht haben, von ihrem Unternehmen ausgehende Straftaten zu unterbinden. *Fateh-Moghadam* lehnte dabei die Annahme einer Schutzgarantenpflicht der Compliance-Beauftragten zugunsten von

Rechtsgütern außerhalb des Unternehmens stehender Dritter ab, was er mit der am Unternehmensinteresse orientierten Funktion des Compliance-Beauftragten begründete. Demgegenüber bejahte er die Möglichkeit einer Überwachungsgarantenpflicht, die er dogmatisch in der Rechtsfigur der abgeleiteten Geschäftsherrenhaftung verortete.

PD Dr. *Brian Valerius* (Würzburg) widmete sich in seinem Vortrag der neuesten höchstrichterlichen Rechtsprechung⁵ zur Frage, unter welchen Voraussetzungen bei der Vermittlung von sogenannten Risikogeschäften (wie beispielsweise Warentermingeschäften) ein Vermögensschaden im Sinne des Betrugstatbestandes bejaht werden könne. Unter anderem ging es hierbei um einen Sachverhalt⁶, in dem ein Anlageberater gegen Zahlung eines für die Vermittlung von Risikogeschäften üblichen Beratungsentgeltes einem Kunden ein objektiv hochriskantes Geschäft vermittelt hatte, hierbei jedoch wahrheitswidrig eine hohe Renditechance in Aussicht stellte. *Valerius* sah für Fälle dieser Art im Hinblick auf das geleistete Beratungsentgelt den Anwendungsbereich der Rechtsfigur des persönlichen Schadenseinschlags eröffnet.

Dr. *Till Zimmermann* (Passau) hielt einen Vortrag zum Problemfeld der Untreue durch Kreditvergabe. Hierbei setzte er sich mit der sogenannten BoxClever-Entscheidung des Bundesgerichtshofs⁷ auseinander, in der die Untreuevoraussetzungen der Pflichtverletzung, des Schadens und des Schädigungsvorsatzes konkretisiert werden. *Zimmermann* sieht insbesondere die Ausführungen des Gerichts zu den Anforderungen an die Pflichtverletzung bei Kreditvergaben als wichtige inhaltliche Vorgabe für die aus seiner Sicht zu erwartende strafrechtliche Aufarbeitung der Finanzkrise.

Der zweite der beiden Konferenztage wurde eröffnet durch den Vortrag von PD Dr. *Andreas Popp*, M.A. (Passau) zu den Problemkreisen der Pflichtenakzessorität und der Irrtumslehre im Wirtschaftsstrafrecht, die er am Beispiel einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofs⁸ zum Straftatbestand nach § 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt) erörterte. *Popp* unterstrich in diesem Zusammenhang, dass die durch § 266a StGB sanktionierte strafrechtliche Handlungspflicht mit der versicherungsrechtlichen Verpflichtung des Arbeitgebers zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen nicht identisch sei, sondern diese Verpflichtung vielmehr zum Gegenstand habe. Soweit der Täter über das Bestehen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses und seiner entsprechenden Zahlungsverpflichtung einer Fehlvorstellung unterliege, stelle dies nach *Popp* daher grundsätzlich einen Tatbestandsirrtum nach § 16 StGB dar.

¹ Unter anderem: BGHSt 48, 331.

² Krit. z.B. *Rotsch*, NSTZ 1998, 491.

³ Beispiele: BGH NSTZ-RR 2010, 146; BGH NSTZ 2006, 623.

⁴ BGHSt 54, 44. Vgl. *Rotsch*, ZJS 2009, 712; *G. Dannecker/C. Dannecker*, JZ 2010, 981.

⁵ BGH NSTZ 2008, 96; BGH NSTZ 2009, 330. Vgl. z.B. *Brüning*, ZJS 2009, 300.

⁶ BGH NSTZ 2008, 96.

⁷ BGH wistra 2010, 21.

⁸ BGH NSTZ 2010, 337.

Dr. Andrea Hagemeyer (Heidelberg) befasste sich in ihrem Vortrag mit einer neueren Entscheidung des Bundesgerichtshofs⁹ zum Bankrottatbestand. In diesem Zusammenhang ging es um die Auslegung und Konkretisierung einzelner Merkmale dieses Tatbestands. *Hagemeyer* sah es insoweit als vertretbar an, die Frage des Eigentums an Kapitalgesellschaftsanteilen unter das Merkmal der geschäftlichen Verhältnisse in § 283 Abs. 1 Nr. 6 StGB zu fassen. Im Hinblick auf § 283 Abs. 6 StGB neigte sie der Auffassung zu, dass die an dieser Stelle normierte objektive Strafbarkeitsbedingung¹⁰ in zeitlicher Hinsicht auch schon vor der Bankrotthandlung eintreten könne.

Dr. Nina Nestler (Würzburg) schloss die Konferenz mit einem weiteren Vortrag zum Bankrottatbestand. *Nestler* setzte sich hier mit einer neueren Entscheidung des Bundesgerichtshofs¹¹ auseinander, in welcher sich das Gericht von der sogenannten Interessentheorie losgesagt hat, die ihre Bedeutung für Organ- und Vertreterhandeln hat, das sich zulasten juristischer Personen und Personengesellschaften auswirkt.¹² In ihrer kritischen Stellungnahme beleuchtete *Nestler* unter anderem die Folgen dieser Rechtsprechung für die Abgrenzung zwischen § 283 und § 266 StGB.

Es ist beabsichtigt, einen Tagungsband zu veröffentlichen, der die schriftlichen Fassungen der Konferenzvorträge sowie einen Beitrag von *Dr. Kathrin Rentrop* (Münster) zur neuesten höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Zahlung sogenannter Schwarzlöhne umfassen wird. Dieser Tagungsband wird im Verlag Nomos erscheinen und den Titel „Das Wirtschaftsstrafrecht des StGB in der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung“ tragen.

Darüber hinaus ist für die Zukunft geplant, weitere Symposien junger Strafrechtlerinnen und Strafrechtler zu veranstalten. Die nächste Veranstaltung dieser Art wird in Berlin stattfinden. Ansprechpartnerinnen hierfür sind *Dr. Nina Nestler* (Würzburg) und *Dr. Beatrice Brunhöber* (Berlin).

⁹ BGH NStZ 2009, 635.

¹⁰ *Radtke*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 1. Aufl. 2003 ff., § 283 Rn. 1.

¹¹ BGH NStZ 2009, 437.

¹² Vgl. hierzu *Radtke* (Fn. 10), § 14 Rn. 59.